

Vereinsatzung

A. Name, Sitz und Zweck des Vereins

§ 1

Der am 14.09.1971 in Münster gegründete Verein führt den Namen:

Schützen- und Historische Feuerwaffenverein Münster e.V.

Der Verein hat seinen Sitz in Münster. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Münster eingetragen unter der Nummer 1973.

Der Verein ist parteipolitisch, konfessionell und rassistisch neutral.

§ 2

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, insbesondere durch:

1. Pflege des sportlichen Schießens gemäß den Satzungen des Deutschen Schützenbundes als Leibesübung (Breitensport) sowie als Spitzensport, um Vereinsmitglieder zu fördern, die mit Aussicht auf Erfolg an nationalen und internationalen Wettkämpfen teilnehmen können.
2. Förderung und Erhaltung historischer Feuerwaffensammlungen und Pflege des sportlichen Schießens mit historischen Waffen bzw. deren Nachbauten. Förderung des Nachwuchses.

Die Vereinszwecke werden unterstützt durch die Durchführung von Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen sowie die Unterrichtung der Öffentlichkeit.

Der Verein ist selbstlos tätig und erstrebt keinen finanziellen Gewinn. Seine Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an:

1. die Deutsche Sporthilfe e.V.

Für den Fall, dass diese nicht mehr existent ist, an

2. das Deutsche Rote Kreuz, Ortsverband Münster.

B. Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

§ 3

Mitglied des Vereins kann jede unbescholtene Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat.

§ 4

Der Verein führt als Mitglieder

- a) aktive
- b) passive
- c) ruhende
- d) Gäste und
- e) Ehrenmitglieder.

Mitglieder gemäß a), b) und e) haben aktives und passives Stimmrecht. Die Mitglieder haben das Recht auf Beratung und Förderung durch den Verein im Rahmen dieser Satzung. Die Mitglieder sind verpflichtet, nach besten Kräften an der Förderung der Vereinsaufgaben mitzuwirken. Außerdem haben sie die Satzung und die vom Verein erlassenden Anordnungen sowie die gesetzlichen Bestimmungen des Waffenrechts bzw. des KWKG zu beachten. Jedes Mitglied ist verpflichtet, bei festgestellten Verstößen unverzüglich den Vorsitzenden oder ein anderes Mitglied des Vorstandes zu informieren und gegebenenfalls weitere erforderliche Schritte einzuleiten. Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss der Jahreshauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 5

Wer eine Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand einen schriftlichen Aufnahmeantrag zu richten. Die Mitglieder sind über diesen Aufnahmeantrag zu unterrichten. Nach der Ableistung von 12 Monaten Probezeit entscheidet der Vorstand über die Aufnahme als Mitglied. Legt ein Mitglied des Vereins während der Probezeit beim Vorstand schriftlich Einspruch gegen die Aufnahme ein, so bedarf die Aufnahme als Mitglied der Zustimmung durch eine Mitgliederversammlung. In ihr hat das Einspruch einlegende Mitglied seinen Einspruch zu begründen und der Antragsteller ist hierzu anzuhören.

Mit dem Antrag unterwirft sich jedes Mitglied den Vorschriften des Vereinsrechtes nach Paragraph 21 BGB.

§ 6

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, freiwilligen Austritt und durch Ausschluss aus dem Verein. Verpflichtungen dem Verein gegenüber sind innerhalb von sechs Monaten zu erfüllen. Die Austrittserklärung ist unter Rückgabe des Mitgliedsausweises und ggf. des Sportausweises schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zulässig.

Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:

1. wegen Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen und Nichtbefolgung von Anordnungen der Vereinsleitung, insbesondere bei Verstößen gegen die Standordnungen,
2. wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins und unsportlichen Verhaltens,
3. wegen unehrenhafter Handlungen.
4. falls es trotz Aufforderungen mit seinem Mitgliedsbeitrag mehr als sechs Monate im Rückstand ist.

Gegen den Beschluss des Vorstandes kann das ausgeschlossene Mitglied binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe des Beschlusses an das Mitglied die Entscheidung der Mitgliederversammlung beantragen. Auf dieses Recht ist das auszuschließende Mitglied in dem Schreiben, in welchem ihm der Ausschluss mitgeteilt wird, hinzuweisen.

C. Organe des Vereins

§ 7

Oberstes Organ ist die Jahreshauptversammlung. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand mindestens 14 Tage vor ihrem Stattfinden durch schriftliche Einladung. Bei der Einberufung sind Ort und Zeit der Jahreshauptversammlung und die Tagesordnung bekannt zu geben. Die Jahreshauptversammlung findet alljährlich statt. Die Jahreshauptversammlung entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Satzungsänderungen können nur mit der Mehrheit von Zweidritteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

§ 8

Die Jahreshauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 20% aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Falls ein Mitglied geheime Abstimmung wünscht, muss geheim abgestimmt werden. Die gefassten Beschlüsse sind zu protokollieren. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so kann der Vorstand unverzüglich eine neue Versammlung einberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.

Neben der Jahreshauptversammlung können durch den Vorstand zusätzliche Mitgliederversammlungen einberufen werden. Eine Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn wenigstens 1/4 der Mitglieder dieses schriftlich bei einem Vorstandsmitglied beantragen. Die sonstigen Bestimmungen von §7 und §8 gelten entsprechend.

§ 9

Die Tagesordnung der Jahreshauptversammlung muss die folgenden Punkte enthalten

- a) Bericht des Vorstandes
- b) Kassenbericht
- c) Entlastung des Vorstandes
- d) Wahlen, soweit diese erforderlich sind

§ 10

Der Vorstand wird durch eine Mitgliederversammlung, im Regelfall durch die Jahreshauptversammlung, gewählt. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig. Ist vor Ablauf der Amtsdauer keine Neuwahl erfolgt, so verlängert sich die Amtsdauer bis zur Neuwahl.

§ 11

Die Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge sowie Satzungsänderungen können nur auf einer Mitgliederversammlung, im Regelfall auf der Jahreshauptversammlung, erfolgen.

D. Leitung des Vereins

§ 12

Der Vereinsvorstand besteht aus
dem 1. Vorsitzenden
dem 2. Vorsitzenden
dem Schriftführer
dem Schatzmeister
dem Schießplatzwart

Der Vorstand wird unterstützt durch die Sportwarte. Ferner können dem Vorstand bis zu drei Beisitzer beigegeben werden. Die Sportwarte und die Beisitzer bilden zusammen mit dem Vereinsvorstand den erweiterten Vorstand. Die Sportwarte und die Beisitzer werden für jeweils zwei Jahre auf der Jahreshauptversammlung gewählt. Der §10 gilt sinngemäß.
Zur Unterstützung besonderer Aufgaben kann eine Mitgliederversammlung Ausschüsse bilden. Ihre Mitglieder werden für maximal zwei Jahre gewählt.

§ 13

Das Amt eines Vorstandsmitgliedes erlischt durch Ablauf der Amtsdauer, Niederlegung des Amtes, Widerruf der Bestellung durch eine Mitgliederversammlung oder Ausschluss aus dem Verein. Die Bestellung zum Vorstandsmitglied kann widerrufen werden, wenn das Vorstandsmitglied sich einer groben Pflichtverletzung gegenüber dem Verein schuldig macht oder sich als unfähig oder ungeeignet erweist. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Wahlperiode aus, so ist vom Vorstand unverzüglich ein kommissarischer Vertreter zu bestimmen. Dieser ist von einer Mitgliederversammlung innerhalb von 8 Wochen bestätigen zu lassen.

§ 14

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten, von denen einer der 1. oder 2. Vorsitzende sein muss.

§ 15

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit, mindestens jedoch mit 3 Stimmen. Insbesondere ist er zuständig für

1. die Bewilligung von Ausgaben,
2. die Durchführung der Beschlüsse der Hauptversammlungen und der Mitgliederversammlungen,
3. die Einhaltung der Vereinssatzung ,
4. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern,
5. alle Entscheidungen, soweit die Vereinsinteressen berührt werden.

§ 16

Die Kassenführung und die Verantwortung für die Kassageschäfte obliegen dem Schatzmeister. Er hat dem Vorstand halbjährlich das mit der Kassenführung zusammenhängende Zahlenmaterial offen zu legen und über die Vermögenssituation zu berichten. Dies hat außerplanmäßig auch dann zu erfolgen, wenn ihn der Vorstand dazu auffordert.

§ 17

Zur Kontrolle der Kasse des Vereins sind von der Jahreshauptversammlung zwei Kassenprüfer zu bestellen. Die Wahl der Kassenprüfer erfolgt für die Dauer von zwei Jahren derart, dass in jedem Jahr ein Prüfer ausscheidet und durch einen neu gewählten Kassenprüfer ersetzt wird. Eine direkte Wiederwahl ist nicht zulässig. Als Kassenprüfer sind nur Mitglieder wählbar, die nicht dem Vorstand angehören. Über die Kassenprüfung ist von den Kassenprüfern ein schriftlicher Vermerk anzufertigen, der dem Schatzmeister und dem 1. Vorsitzenden spätestens sieben Tage vor der Jahreshauptversammlung voll inhaltlich zur Kenntnis gebracht werden muss.

E. Sonstige Bestimmungen

§ 18

Der Verein beachtet bei seinen Tätigkeiten die Vorschriften zum Datenschutz nach den jeweils gültigen Gesetzen.

Details welche Daten von wem und wie gespeichert, erhoben, verarbeitet, weitergegeben und gelöscht werden, sind in der vereinseigenen Datenschutzrichtlinie beschrieben.

Diese wird vom Vorstand beschlossen, um gesetzliche und vereinsinterne Änderungen unmittelbar umsetzen zu können. Änderungen werden den Mitgliedern unverzüglich zur Kenntnis gegeben.

§ 19

Für die Auflösung des Vereins sowie alle in dieser Satzung nicht geregelten Fragen gelten ergänzend die einschlägigen Vorschriften des BGB.